

Satzung
der Deutschen Gesellschaft für Experimentelle und
Klinische Pharmakologie und Toxikologie e.V. (DGPT)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie e.V. (DGPT)“. Sie besteht aus den drei Gesellschaften: „Deutsche Gesellschaft für Pharmakologie e.V. (DGP)“, „Deutsche Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Therapie e.V. (DGKliPha)“ und „Deutsche Gesellschaft für Toxikologie e.V.(DGT)“.

Die Gesellschaft ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne des § 21 BGB. Sie hat ihren Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister (VR 2585) beim Amtsgericht Mainz eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die DGPT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwasige Einnahmen und Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der DGPT fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Zweck der DGPT ist es, die Fachgebiete Pharmakologie, Klinische Pharmakologie und Toxikologie nach innen und außen zu vertreten und die Gesamtschau dieser Disziplinen in Forschung und Lehre zu fördern sowie fachliche Belange der Gebiete im Gesundheitswesen und in der Öffentlichkeit sachverständig wahrzunehmen und zu repräsentieren. In diesem Rahmen ist die DGPT bestrebt, ihren Mitgliedern und Gästen bei ihren Tagungen Gelegenheit zur Erörterung und Präsentation von Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen zu geben, bei der Erstellung und Umsetzung der Approbationsordnungen für Ärzte und Apotheker mitzuwirken und deren Implementierung zu begleiten, die Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern und durch Anerkennung entsprechender Qualifikationen zu dokumentieren. Ihr obliegt es, freundschaftliche Beziehungen zu gleichartigen Fachgesellschaften und deren Mitgliedern in In- und Ausland zu pflegen und ihre Interessen auch international zu vertreten. Sie sieht es weiterhin als ihre Aufgabe an, an arzneimittel- und chemikalienrelevanten Beratungen und Entscheidungen von Behörden, Fachverbänden, Standesvertretungen und anderen Gremien verantwortlich mitzuwirken.

Die Gliederung der DGPT in die „Deutsche Gesellschaft für Pharmakologie e.V. (DGP)“, „Deutsche Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Therapie e.V. (DGKliPha)“ und „Deutsche Gesellschaft für Toxikologie e.V. (DGT)“ dient der Betonung gemeinsamer Aufgaben sowie der eigenständigen Vertretung der drei Teilbereiche in spezifischen Angelegenheiten. Im Vordergrund der Aufgaben des Präsidiums der DGPT steht die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen aller Gesellschaften in der DGPT und ihrer Mitglieder. Dies gilt besonders für die Vertretung dieser Interessen in Forschung und Lehre, bei Behörden, forschungsfördernden Institutionen sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Die Satzung der DGPT ist die Grundlage der Arbeit aller Gesellschaften in der DGPT.

§ 3 Mitglieder, Organe

§ 3.1 Mitglieder

Die DGPT besteht aus den drei kooperierenden Gesellschaften: „Deutsche Gesellschaft für Pharmakologie e.V. (DGP)“, Deutsche Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Therapie e.V. (DGKliPha), Deutsche Gesellschaft für Toxikologie e.V. (DGT). Diese drei Gesellschaften sind die institutionellen Mitglieder der DGPT e.V.

§ 3.2 Präsidium

Die Vorsitzenden der drei Gesellschaften in der DGPT bilden zusammen mit dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister das Präsidium. Die Präsidiumssitzungen sind Mitgliederversammlungen der DGPT. Die Beschlüsse des Präsidiums sind in der Vollversammlung der Mitglieder aller drei Gesellschaften den Mitgliedern mitzuteilen. Geschäftsführer/Geschäftsführerin und Schatzmeister/Schatzmeisterin werden auf Vorschlag des Präsidiums alle 3 Jahre gewählt.

Das Präsidium der DGPT kann wissenschaftliche Fachgesellschaften, die eine Verbindung zur DGPT wünschen, als "korrespondierende Gesellschaften (Mitglieder)" vorschlagen. Korrespondierende Mitglieder werden informiert, haben aber kein Mitspracherecht. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.

§ 3.3 Vollversammlung

Die Vollversammlung aller Mitglieder der betreffenden Gesellschaften der DGPT findet mindestens ein Mal jährlich statt. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidiums, der ständigen Kommissionen und der Gesellschaften in der DGPT entgegen und nimmt Stellung zum Haushaltsplan. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Summe der Mitglieder der betreffenden Gesellschaften der DGPT anwesend sind. Die

Vollversammlung wird durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll innerhalb von 6 Wochen anzufertigen und zu versenden, das von dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern der betreffenden Gesellschaften in angemessener Zeit bekannt zu geben ist. Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit Geschäftsführer und Schatzmeister auf Vorschlag des Präsidiums. Bezüglich des Haushaltsplans wird Benehmen zwischen Vollversammlung und Präsidium hergestellt. Die Mitglieder der betreffenden Gesellschaften können außerhalb der Vollversammlung schriftlich oder elektronisch befragt oder informiert werden.

§ 3.4 Beiträge

Jede der drei Gesellschaften, die Mitglieder der DGPT sind, hat einen zu Jahresbeginn (bis 31.03. jeden Jahres) fälligen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festzusetzen hat.

§ 3.5 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium führt die Geschäfte und repräsentiert die DGPT nach innen und außen. Über seine Entscheidungen sind die Mitglieder aller drei Gesellschaften zu informieren.

Die Vorsitzenden der Gesellschaften in der DGPT stellen im Rotationsprinzip den Präsidenten/die Präsidentin und die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen der DGPT. Die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin beträgt ein Jahr.

Die Gewählten treten ihr Amt mit Beginn des auf die Wahl folgenden Jahres an. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so muss es ersetzt werden. Dies erfolgt durch Benennung eines Nachfolgers durch die Gesellschaft, der der Vorgänger angehört hat bzw. im Falle des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin oder des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin durch Vorschlag des Präsidiums mit nachfolgender Wahl in der jährlichen Vollversammlung. Für den Zeitraum zwischen Ausscheiden und Wahl nimmt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und/oder der Schatzmeister/die Schatzmeisterin das Amt kommissarisch wahr.

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen des Präsidiums. Die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen nehmen bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin dessen/deren Aufgaben wahr. In finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten wird die DGPT durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin vertreten. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verwaltet das Vermögen der DGPT und ist für die Beiträge der Mitgliedsgesellschaften verantwortlich. Er/sie legt dem Präsidium jährlich seinen/ihren Rechenschaftsbericht vor und wird auf Antrag durch das Präsidium entlastet. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin legt

dem Präsidium den Haushaltsplan zur Genehmigung vor. Zeichnungsberechtigt für die Bankkonten der DGPT sind jeweils einzeln der Präsident / die Präsidentin, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist für die Wahrnehmung aller regelmäßigen Geschäftsabläufe zuständig, sofern sie nicht dem Präsidium insgesamt oder den Gesellschaften in der DGPT obliegen. Das Präsidium der DGPT ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder eingeladen und alle drei Gesellschaften vertreten sind. Ist der Präsident/die Präsidentin einer betreffenden Gesellschaft verhindert, so vertritt ihn/sie sein/ihr gewählter Stellvertreter/gewählte Stellvertreterin. Ist trotz zweimaliger Einladung eine der Gesellschaften nicht vertreten, so ist die Präsidiumssitzung trotzdem beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Die Abstimmungen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes des Präsidiums geheim. Entscheidungen gegen den Willen von einem oder mehreren Präsidenten der einzelnen Gesellschaften sind nicht möglich (Vetorecht). Das Veto ist schriftlich zu begründen. Eine abwesende Gesellschaft kann kein Vetorecht ausüben.

Die DGPT wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten/die Präsidentin und/oder ein weiteres Mitglied des Präsidiums vertreten.

§ 4 Kommissionen und Beauftragte

Die DGPT kann ständige und Ad-hoc-Kommissionen einrichten, die dem Präsidium unterstellt sind.

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen, in denen die Gesellschaften in der DGPT angemessen vertreten sein sollen, werden von der Vollversammlung auf Vorschlag der betreffenden Gesellschaften oder des Präsidiums für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Ad-hoc-Kommissionen werden vom Präsidium bei Bedarf zur Bearbeitung spezieller Fragen auf Zeit eingesetzt (max. 3 Jahre).

§ 5 Geschäftsstelle

Die DGPT betreibt zur Verwaltung der Mitglieder aller drei Gesellschaften in der DGPT eine Geschäftsstelle, die alle Verwaltungsaufgaben gemäß Vereinsgesetz wahrnimmt. Die Geschäftsstelle ist dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der DGPT zugeordnet. Die Kosten der Geschäftsstelle werden anteilig (entsprechend den Mitgliederzahlen) über die Mitgliedsbeiträge der drei Gesellschaften finanziert.

§ 6 Ehrungen

Die Vollversammlung der DGPT kann auf Vorschlag der drei Gesellschaften in der DGPT und nach Billigung durch das Präsidium Ehrungen in geheimer Wahl beschließen:

- a) Verleihung der Oswald-Schmiedeberg-Plakette
- b) Ehrenmitgliedschaften
- c) Ernennung zu korrespondierenden Mitgliedern.

Alle diese Ehrungen beinhalten die Freistellung vom Mitgliedsbeitrag. Die Details der Auswahl und Verleihung dieser Ehrungen werden in den entsprechenden Bestimmungen der Ehrungen geregelt.

Die DGPT kann Preise (z.B. Fritz-Külz-Preis, Rudolf-Buchheim-Preis) verleihen sowie Vorträge und heraushebende Nennungen in ihren Publikationsorganen veröffentlichen. Dazu bedarf es eines Vorschlags durch das Präsidium sowie die Billigung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich der Vollversammlung. Details über die Auswahl und Modalitäten werden in den entsprechenden Vorschriften festgelegt.

§ 7 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung der DGPT können anlässlich der jährlichen Vollversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Präsidenten/der Präsidentin zwei Monate vor der Vollversammlung schriftlich eingereicht werden. Sie sind in ihrem Wortlaut den Mitgliedern der betreffenden Gesellschaften vier Wochen vor der Vollversammlung von dem Präsidenten/der Präsidentin zu übermitteln.

§ 8 Austritt/Auflösung

Der Austritt einer der drei Gesellschaften aus der DGPT ist nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der betreffenden Gesellschaft, der mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefasst wird, möglich. Sollten sich aus dem Austritt Kosten ergeben, ist die austretende Gesellschaft verpflichtet, die während ihrer Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen anteilmäßig zu tragen.

Die Auflösung der DGPT kann nur mit schriftlicher Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Vollversammlung beschlossen werden. Im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss entscheidet das Präsidium, welchem gemeinnützigen Zweck das Vermögen der DGPT zufällt.

§ 9 Struktur der Gesellschaften in der DGPT

- a) Organe der Gesellschaften sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und bis zu drei weiteren Mitgliedern der jeweiligen Gesellschaft in der DGPT. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung der betreffenden Gesellschaft für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder ihrer Gesellschaft gewählt. Einmalige Wiederwahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ist möglich.
- b) Die Gesellschaften halten jährlich einmal ihre ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in angemessener Zeit bekannt zu geben ist.
- c) Jede der drei Gesellschaften hat eine eigene Weiterbildungskommission, die für alle Weiterbildungsfragen der Gesellschaft zuständig ist und bei der Erstellung von Weiterbildungsrichtlinien mit den Weiterbildungskommissionen der beiden anderen Gesellschaften tätig wird. Ad-hoc Kommissionen zu aktuellen Themen können auf Zeit (max. 3 Jahre) eingerichtet werden.
- d) Die DGPT erhält einen angemessenen Teil des Mitgliedsbeitrags (siehe § 3.4) von den Mitgliedsgesellschaften. Die Verwaltung der Mitglieder geschieht (bei getrennter Buchführung für alle drei Gesellschaften) durch die Geschäftsstelle. Details sind in der Geschäftsordnung der DGPT und den Satzungen der drei Gesellschaften geregelt.

§ 10 Geschäftsordnungen

Diese Satzung wird durch die Geschäftsordnung der DGPT und die Satzungen der Gesellschaften in der DGPT ergänzt. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Satzungen der Gesellschaften dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung der DGPT stehen. Die Vollversammlungen der DGPT bzw. die Mitgliederversammlungen der betreffenden Gesellschaften beschließen über Änderungen ihrer jeweiligen Geschäftsordnung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Satzung tritt am 14.03.2007 in Kraft.

Mainz, den 14.03.2007